

## **Auftragsbedingungen**

### **der Kanzlei HARALD ELSTER, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung**

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge des Auftraggebers, ohne dass auf die Auftragsbedingungen erneut Bezug genommen werden muss. Sie gelten ferner für alle weiteren Aufträge bzw. Verträge zwischen der Kanzlei und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anders ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Basis einer Honorarvereinbarung, die gesondert abgeschlossen wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Kanzlei ist - als Auftragnehmer – berechtigt, angemessene Vorschüsse zu fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einzustellen, bis der Vorschuss gezahlt ist. Vergleichbares gilt, wenn der Auftraggeber beim Ausgleich der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers rückständig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Vorschüsse auf die Vergütung werden mit der Zahlungsaufforderung, die Vergütung selbst wird nach Erledigung des Auftrags bzw. Beendigung der Angelegenheit bei Rechnungserstellung zur Zahlung fällig. Für Zahlungen im Wege des SEPA Basis oder SEPA Firmen-Mandats beträgt die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) der Lastschrift – soweit rechtlich zulässig – mindestens einen Tag. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, Geld und Geldeswert für den oder die Auftraggeber in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen. Die vom Auftragnehmer angelegten Akten bleiben nach Beendigung des Auftrags sein Eigentum. Der Auftrag wird nach den standesüblichen Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Berufsausübung erledigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter zur Bearbeitung der Aufträge heranzuziehen. Die Mitarbeiter sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Durchführung des Auftrages und die Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten ergänzend – sofern diese Vergütungsvereinbarung keine besonderen Bestimmungen enthalten und soweit rechtlich zulässig – die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2002. Abweichend hiervon finden die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2002 für Zwecke der Wirtschaftsprüfung vorrangig Anwendung. Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Sofern der Auftraggeber der Sozietät eine E-Mail-Adresse mitteilt, so willigt er gleichzeitig ein, dass die Sozietät ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist ferner bekannt, dass E-Mails Viren etc. enthalten und dass andere Teilnehmer des Internets von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der in der E-Mail angegeben ist. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht bedarf es hierzu der Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Kanzlei. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis das für den Sitz der Kanzlei zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam, undurchführbar oder anfechtbar sein oder werden, so soll deren Inhalt hiervon im Übrigen nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder anfechtbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Auftragsbedingungen gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.